

Pferdekennzeichnung und Equidenpass



Bild: Dr. Stucke, LRA RV

Das Tierseuchenrecht versteht unter Equiden:

- ✓ Hauspferde
- ✓ Hausesel und deren Kreuzungen (Maulesel, Maultiere)

Seit dem 1. Juni 2009 benötigt jeder Equide einen Equidenpass als Identifizierungsdokument.

Verantwortlich für die Identifizierung ist der Tierhalter.

Equidenpass

Der Equidenpass gehört zum Pferd und muss am Standort des Tieres verfügbar sein. Beim Einstellen des Tieres in einen Pensionsstall muss der Equidenpass dem Stallbetreiber ausgehändigt werden. Der Pass dient nicht dem Nachweis des Eigentums. Hierfür dient in Deutschland eine Eigentumsurkunde.

Jeder Besitzwechsel des Pferdes muss im Pass eingetragen werden. Dieser Eintrag wird von der ausstellenden Behörde getätigt und ist kostenpflichtig.

Voraussetzung zum Beantragen eines Equidenpasses ist die Registrierung des Equidenhalters beim zuständigen Veterinäramt. Equidenhaltern wird hierbei eine 12-stellige Registriernummer nach der Viehverkehrsverordnung zugeteilt. Der „Antrag Registrierung der Tierhaltung“ ist auf der Homepage des Landratsamtes Ravensburg ([Pferde | Landkreis Ravensburg | Landkreis Ravensburg \(rv.de\)](#)) zu finden. Der ausgefüllte Antrag ist anschließend per Mail an VET@rv.de oder postalisch an folgende Adresse zu schicken: Veterinär – und Verbraucherschutzamt, Kreishaus I, Friedenstr. 6, 88212 Ravensburg

Kennzeichnung nach Tieralter

1. Equiden, die seit dem 1. Juli 2009 in der Europäischen Union (EU) geboren wurden, müssen mit einem Mikrochip (elektronischer Transponder) gekennzeichnet werden und erhalten einen Equidenpass. Das Tier wird in einer zentralen Datenbank erfasst. Der Pass muss innerhalb eines halben Jahres nach der Geburt oder bis zum Ende des Geburtsjahres beantragt und ausgestellt werden.
2. Equiden, die vor dem 1. Juli 2009 in der EU geboren wurden und für die bereits in der Vergangenheit ein Pass ausgestellt wurde, die aber keine elektronische Kennzeichnung haben, müssen nicht mit

einem Mikrochip/Transponder nachgekennzeichnet und auch nicht in der zentralen Datenbank erfasst werden.

3. Tiere, die vor dem 1. Juli 2009 geboren wurden, aber bisher nicht mit einem Pass identifiziert wurden, sind gemäß Nr. 1 zu identifizieren.

Schlachtung und Tod von Equiden

Nach der neuen Durchführungsverordnung (EU) 2021/963 sind alle Equiden Schlachtpferde und bleiben dies, außer es wird eine Behandlung mit einem für Schlachtpferde nicht erlaubten Medikament (verbotene Stoffe oder nicht gelistete Stoffe gemäß Positivliste (VO 1950/2006)) erforderlich. Dann setzt der behandelnde Tierarzt mit Zustimmung des Eigentümers die Eignung als Schlachtpferd außer Kraft.

Dies betrifft nicht die Anwendung von Stoffen aus der Positivliste. Bei einer solchen Behandlung wird die Eignung als Schlachtpferd durch Eintragung der Medikation im Equidenpass durch den behandelnden Tierarzt lediglich für einen Zeitraum von 6 Monaten ausgesetzt.

Die ausstellende Behörde kann einen Equiden von der Schlachtung nur ausnehmen, wenn bei Verlust des Equidenpasses ein Ersatz- oder Duplikatpass ausgestellt werden muss.

Der Besitzer des Pferdes kann nicht mehr selbst vorweg entscheiden, dass sein Pferd nicht für die Schlachtung vorgesehen ist.

Für alle Pferde, für die ab dem 01.07.2021 ein Equidenpass ausgestellt wird, sowie für alle Pferde, die in einem älteren Equidenpass als Schlachtpferd angegeben sind, ist eine Tierarzneimittel-Dokumentation nach allen Vorgaben durchzuführen bis sie ggf. von der Schlachtung ausgenommen werden.

Für alle Equidenpässe gilt: Ist in einem Pass nichts anderes dokumentiert, gilt das Pferd als Schlachtpferd! (Wird ein Pass für ein älteres Pferd beantragt, wird es automatisch als „nicht-für den menschlichen Verzehr vorgesehen“ deklariert.)

Der Equidenpass muss bei Schlachtpferden zum Schlachthof bzw. bei verendeten Tieren der Tierkörperbeseitigungsanstalt mitgegeben werden. Dort wird der Equidenpass als ungültig gekennzeichnet, unter Angabe des Schlacht- bzw. Todesdatums an die passausstellende Stelle zurückgegeben und anschließend vernichtet.

Transponderbezug und Passantrag:

Halter von registrierten Equiden (Zucht- und Sportequiden), Mitglieder von Zuchtverbänden und internationalen Wettkampfformationen beantragen die Transponder und Equidenpässe bei ihrem jeweiligen Pferdesport- oder Pferdezuchtverband.

Halter von nicht registrierten Equiden (Nutzequiden), die weder einem Zuchtverband angeschlossen sind, noch an sportlichen Wettkämpfen teilnehmen, beantragen die Transponder und Equidenpässe beim LKV Baden-Württemberg (<https://lkvbw.de/tierkennzeichnung/pferde-kenn.html>)

Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Landratsamt Ravensburg – Veterinäramt

Dienststelle Ravensburg
Kreishaus I, Gebäude B
Friedenstr. 6
88212 Ravensburg
0751/ 85-5410

Außenstelle Leutkirch
Ottmannshofer Str. 46
88299 Leutkirch
07561/ 9820-5710